



Impressum

Herausgeber: Hochschulstadt Mittweida

Redaktion: Hochschulstadt Mittweida, RZD / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadtverwaltung: Der Oberbürgermeister

Ausgabe 045/2025e vom 30. Juni 2025 mit

Öffentliche Bekanntmachung

**Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für
die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen sowie der
Kindertagespflege der Stadt Mittweida**

Vom 27.06.2025

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Beitragspflicht
- § 3 Beitragsschuldner
- § 4 Beitragshöhe
- § 5 Beitragsänderungen
- § 6 Fälligkeiten
- § 7 Inkrafttreten

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen sowie der Kindertagespflege der Stadt Mittweida

Vom 27.06.2025

Der Stadtrat der Stadt Mittweida hat auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.05.2024 (SächsGVBl. S. 500) §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13.12.2023 (SächsGVBl. S. 876) §§ 14 und 15 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 17.07.2024 (SächsGVBl. S. 662) in seiner Sitzung am 26.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Erziehungsberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Mittweida im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG und in der Kindertagespflege der Stadt Mittweida im Sinne von § 1 Abs. 6 SächsKitaG betreut werden.
- (2) Für Erziehungsberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft in der Stadt Mittweida betreut werden, gilt § 4.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen sowie der Kindertagespflege der Stadt Mittweida auf der Grundlage der Änderung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (Sächs. Gesetz- u. Verordnungsblatt vom 15.05.2009) und der Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Mittweida vom 19.12.2014 ist beitragspflichtig.
- (2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung sowie der Kindertagespflege der Stadt Mittweida mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 4 Abs. 5 — 7 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (4) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflege, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

§ 3 Beitragsschuldner

- (1) Schuldner der Elternbeiträge/weiterer Entgelte und des Essengeldes ist der Erziehungsberechtigte, welcher die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflege der Stadt Mittweida beantragt hat.

- (2) Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Nichteinhaltung der Zahlungspflicht verliert der Beitragsschuldner nach zweimonatigem Verzug der Zahlung im Regelfall das Recht auf Aufnahme und Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung sowie der Kindertagespflege. Dieses Recht besteht erst wieder, wenn die ausstehenden Zahlungen beglichen wurden.
Die Besonderheiten des Einzelfalls sind vor der Entscheidung zu berücksichtigen.

§ 4 Beitragshöhe

- (1) Berechnungsgrundlage:

Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.

- (2) Elternbeitrag:

Der Elternbeitrag beträgt ab 01.01.2026:

bei der Betreuung als Krippenkind bzw. der Kindertagespflege pro Monat (ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis Vollendung des dritten Lebensjahres) in Euro						
	vollständige Familie oder Lebensgemeinschaft			Alleinerziehende		
	1. Kind 100 %	2. Kind 60 %	3. Kind 20 %	1. Kind 90 %	2. Kind 50 %	3. Kind 10 %
bis 9 h	275,00	165,00	55,00	247,50	138,00	27,50
bis 6 h	183,00	109,80	36,60	164,70	92,00	18,30
bis 4,5 h	138,00	82,80	27,60	124,20	69,00	13,80
bei der Betreuung als Kindergartenkind pro Monat (ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis Schuleintritt) in Euro						
	vollständige Familie oder Lebensgemeinschaft			Alleinerziehende		
	1. Kind 100 %	2. Kind 60 %	3. Kind 20 %	1. Kind 90 %	2. Kind 50 %	3. Kind 10 %
bis 9 h	152,00	91,20	30,40	136,80	76,00	15,20
bis 6 h	101,33	60,80	20,30	91,20	50,67	10,10
bis 4,5 h	76,00	45,60	15,20	68,40	38,00	7,60

bei der Betreuung als Hortkind pro Monat (ab Schuleintritt bis zur Vollendung der 4. Klasse) in Euro						
	vollständige Familie oder Lebensgemeinschaft			Alleinerziehende		
	1. Kind 100 %	2. Kind 60 %	3. Kind 20 %	1. Kind 90 %	2. Kind 50 %	3. Kind 10 %

bis 6 h	86,00	51,60	17,20	77,40	43,00	8,60
bis 5 h	72,00	43,20	14,40	64,80	36,00	7,20

Der Elternbeitrag beträgt ab 01.06.2026:

bei der Betreuung als Krippenkind bzw. der Kindertagespflege pro Monat (ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis Vollendung des dritten Lebensjahres) in Euro						
	vollständige Familie oder Lebensgemeinschaft			Alleinerziehende		
	1. Kind 100 %	2. Kind 60 %	3. Kind 20 %	1. Kind 90 %	2. Kind 50 %	3. Kind 10 %
bis 9 h	308,00	184,80	61,60	277,20	154,00	30,80
bis 6 h	205,00	123,00	41,00	184,50	103,00	20,50
bis 4,5 h	154,00	92,40	30,80	138,60	77,00	15,40
bei der Betreuung als Kindergartenkind pro Monat (ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis Schuleintritt) in Euro						
	vollständige Familie oder Lebensgemeinschaft			Alleinerziehende		
	1. Kind 100 %	2. Kind 60 %	3. Kind 20 %	1. Kind 90 %	2. Kind 50 %	3. Kind 10 %
bis 9 h	152,00	91,20	30,40	136,80	76,00	15,20
bis 6 h	101,33	60,80	20,30	91,20	50,67	10,10
bis 4,5 h	76,00	45,60	15,20	68,40	38,00	7,60

bei der Betreuung als Hortkind pro Monat (ab Schuleintritt bis zur Vollendung der 4. Klasse) in Euro						
	vollständige Familie oder Lebensgemeinschaft			Alleinerziehende		
	1. Kind 100 %	2. Kind 60 %	3. Kind 20 %	1. Kind 90 %	2. Kind 50 %	3. Kind 10 %
bis 6 h	86,00	51,60	17,20	77,40	43,00	8,60
bis 5 h	72,00	43,20	14,40	64,80	36,00	7,20

- (3) Das Lebensalter des Kindes am 1. des Kalendermonats ist maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages in dem betreffenden Monat. Im Monat des Schulbeginns werden die Elternbeiträge entsprechend der überwiegenden Betreuungsart erhoben.

(4) Die Absenkung der Elternbeiträge gemäß Abs. 2 für Kinder, die gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege betreut werden sowie für Alleinerziehende erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG sowie der Richtlinie des Landkreises Mittelsachsen über das Verfahren zur Geltendmachung und Erstattung von Absenkungsbeiträgen.

(5) Zusätzliche Betreuungszeit (innerhalb der Öffnungszeiten):

Bei der Überschreitung der angemeldeten Betreuungszeit in der Kinderkrippe, in der Kindertagespflege, im Kindergarten oder im Hort um mindestens zehn Minuten sind folgende zusätzlichen Betreuungssätze zu entrichten:

- bei der Überschreitung der angemeldeten Betreuungszeit von
4 — 10 Stunden im Monat 10,00 EUR
- bei mehr als 10 Stunden im Monat 40,00 EUR

In Ausnahmefällen kann eine Überschreitung der anerkannten Betreuungszeit in der Krippe, in der Kindertagespflege, im Kindergarten oder im Hort bis max. zehn Minuten kostenfrei anerkannt werden, wenn diese Überschreitung aus wichtigem Grund unvermeidbar war.

Jede Überschreitung der Betreuungszeit ab zehn Minuten ist als volle zusätzliche Betreuungsstunde zu rechnen, dies gilt auch bei der nachgewiesenen Vermeidbarkeit der Überschreitung der Betreuungszeit bis zu zehn Minuten.

Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer im Rahmen der Betreuungszeiten gemäß Betreuungsvertrag überschritten, wird für die Betreuung bis zu jeder weiteren *halben Stunde* ein weiteres Entgelt von 10,00 € pro Monat erhoben. Der Bedarf hierfür ist spätestens bis zum Ende des Vormonats schriftlich einzureichen.

(6) Zusätzliche Betreuung (außerhalb der Öffnungszeiten):

Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von zusätzlich 10,00 € je angefangene *halbe Stunde* erhoben.

(7) Vorübergehende Betreuung:

Bei vorübergehender Betreuung von Kindern, die eine Kinderkrippe, einen Kindergarten oder Hort nicht ständig besuchen, wird der Monatsbeitrag nachfolgender Formel berechnet:

$$\frac{\text{Elternbeitrag}}{\text{Anzahl der Monatstage}} \times \frac{\text{beanspruchte Betreuungstage}}{\text{Anzahl der Monatstage}} = \text{Monatsbeitrag}$$

§ 5 Beitragsänderungen

Änderungen, die zu einer Beitragsänderung führen können, sind rechtzeitig vor ihrem Eintreten der Leitung der Kindertageseinrichtung schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird für das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühren sind bis zum 15. des laufenden Monats zu entrichten. Beginnt die Gebührenpflicht nach § 1 im Laufe eines Kalenderjahres, so sind die Gebühren frühestens 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides über die Elternbeiträge fällig.
- (3) Endet die Beitragspflicht während eines Kalenderjahres oder treten Änderungen bzgl. der Gebührenhöhe ein, so wird ein bereits ergangener Gebührenbescheid geändert. Überzahlte Gebühren werden erstattet.
- (4) Die Beitragshinterziehung wird von der Stadtverwaltung Mittweida geahndet und entsprechend des öffentlichen Vollstreckungsrechtes beigetrieben. § 2 Abs. 3 dieser Satzung ist zu beachten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Mittweida vom 30.09.2022 außer Kraft.

Mittweida, den 27.06.2025

gez. Schreiber
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.